PA alle HH

Amtsblatt
der Großen Kreisstadt Delitzsch

9. Juni 2021 Ausgabe 11

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates Delitzsch

In der Sitzung des Stadtrates Delitzsch am 27. Mai 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Öffentliche Sitzung

23/2021 1. Änderung der Anlage zur Kindertagespflege-RL

24/2021 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch

25/2021 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

26/2021 Neufassung des Vertrages über die Organisation und Durchführung des alljährlichen Stadtfestes mit historischem Peter & Paul-Markt

27/2021 Bereinigung der Grundstücksverhältnisse am Objekt Scheune Laue, Gutsplatz 7 durch Verkauf des städtischen Gebäudeteils mit Nebenfläche

28/2021 Kündigung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Technische Werke Delitzsch GmbH/ Stadtwerke Delitzsch GmbH und der Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD)

Die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung können in der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, Zimmer 2.10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung der Anlage zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2021 folgende 1. Änderung der Anlage zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) beschlossen:

1. Förderungsleistung (Punkt 4.2)

a. Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2021

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	**Betrag**	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	647,06 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	431,38 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	323,53 €	pro Kind und Monat

b. Zeitraum: 1. Januar bis 31. März 2022

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	**Betrag**	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	654,59 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	436,39 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	327,29 €	pro Kind und Monat

c. Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2022

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	**Betrag**	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	667,76 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	445,17 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	333,88 €	pro Kind und Monat

d. Zeitraum: ab 1. Januar 2023

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	**Betrag**	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	675,28 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	450,19 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	337,64 €	pro Kind und Monat

2. Mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Punkt 4.3)

	Betrag	
Pauschale für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	35,00 €	pro Kind und Monat

3. Sachaufwand (Punkt 4.4)

Sachaufwand für	**Betrag**	
Miet- oder Wohnkosten (Kaltmiete)	4,17 €	pro m² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1
Nebenkosten	2,01 €	pro m² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1
Weitere Sachkosten (Pauschale)	40,00 €	pro Kind und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.2

Betreuungsbezogene Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	bis zu 100,00 €	pro Platz und Jahr

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. April 2021 in Kraft.

Delitzsch, den 28. Mai 2021

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der 1. Änderung der Anlage zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)
Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch hat auf Grund von:
1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),
in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Delitzsch ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Delitzsch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
Delitzsch (Stützpunktfeuerwehr)
Beerendorf
Benndorf
Laue
Schenkenberg
Selben/Zschepen
Spröda/Poßdorf
(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Delitzsch“, dem bei den Ortsfeuerwehren der unter Absatz 1 genannte Name beigefügt wird.
(3) Aktiver Dienst wird in allen Ortsfeuerwehren geleistet. Darüber hinaus unterhalten alle Ortswehren eine Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortswehren Delitzsch, Benndorf, Selben-Zschepen und Schenkenberg bestehen Jugendfeuerwehrabteilungen. Die Ortsfeuerwehr Benndorf unterhält eine Wettkampfabteilung.
In den Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehrabteilungen können Kinderfeuerwehrabteilungen gebildet werden.
Die Abteilungen können in Unterabteilungen / Gruppen gegliedert sein.

§ 2
Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
c) nach §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
c) die charakterliche Eignung
d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
e) die Bereitschaft den Feuerwehrdienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung

des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich (Gemarkungsgrenzen) der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters genehmigen.
(2) Für die Aufnahme in eine Abteilung außerhalb des aktiven Dienstes oder der Jugend- und Kinderfeuerwehr gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben b) und d) entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Abteilung erfüllt werden.
(3) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Buchstabe c) besitzen in der Regel Personen nicht,
a) die innerhalb der letzten 5 Jahre Mitglied in einem Verein waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
b) die Mitglied in einer Partei waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
c) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt oder kommuniziert haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die Mitglied in einer Vereinigung waren die solche Ziele verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr eine Ernennungsurkunde, ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
(5) Die Probezeit beträgt 9 Monate und kann vom Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter auf 6 Monate verkürzt werden. Die Probezeit wird durch Widerrufsvorbehalt in der Aufnahmeentscheidung festgelegt.
(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
a) wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
c) bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,
d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird,
f) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a) bis Absatz 6 entsprechend.
(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Leiter ihrer Ortsfeuerwehr und dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 10 und die Delegierten ihrer Ortsfeuerwehr für die Hauptversammlung der Feuerwehr zu wählen.
(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige aktive Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch festgelegten Beträge.
(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sofern der Aufwand nicht unter die Regelung nach Absatz 3 fällt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
(5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
e) die Feuerwehrdienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
Für Angehörige von Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren welche zusätzlich ehrenamtlich in der Feuerwehr Dienst ausüben kann die Pflicht zur Aus- und Fortbildung durch die hauptberufliche Tätigkeit und der dortigen Standortausbildung in begründeten Fällen reduziert werden.
Ehrenamtlich tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen mit Schichtdienst im Hauptberuf muss in den Ortsfeuerwehren die Möglichkeit auf eine Mindeststundenanzahl nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 in Aus- und Fortbildung ermöglicht werden.
Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis f) entsprechend.
(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.
(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter, insbesondere auf Antrag des Ortswehrleiters
a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
c) die Dienstbeendigung durch den Oberbürgermeister einleiten.
Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung durch den Stadtwehrleiter zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
(4) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Jugendfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Jugendwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
(5) Die Koordination und Leitung der gesamten Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Delitzsch obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
(6) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Delitzsch geregelt.

§ 7
Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn
a) das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
b) aus der Kinderfeuerwehr austritt
c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
(4) Die Kinderfeuerwehr wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Kinderfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
(5) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Kinderfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Delitzsch geregelt.

§ 8
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung (Tuchuniform oder Tagdienstkleidung) übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Einsatzdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) bis f) ist die Abberufung möglich.

§ 10
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- der Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrhauptversammlung

§ 11
Stadt- und Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
(2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
d) die Dienste in Abstimmung mit den Ortswehrleitern so zu organisieren, dass jeder Angehörige des aktiven Feuerwehrdienstes jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
e) dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
f) die Tätigkeit der ihm unterstellten Funktionsträger zu kontrollieren,
g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen, sowie bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten, sicherzustellen,
j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
Der Stadtwehrleiter entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss zu behandelnden Fragen.
(3) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(4) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten und auf Anfrage fachliche Zuarbeiten leisten. Er ist zu Beratungen in der Stadt, die den Bereich der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehren beteiligen.
(5) Die zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
(6) Für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter gelten der Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur Buchst. a), b), d), f), h), i) und j), mit der Abweichung, dass die Beanstandungen nach Buchstabe j) dem Stadtwehrleiter mitzuteilen sind, entsprechend. Sie haben dem Stadtwehrleiter fachliche Zuarbeiten zu leisten und führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Ortsfeuerwehr verantwortlich und haben jeweils einen Stellvertreter. Der Leiter der Ortsfeuerwehr Delitzsch hat zwei Stellvertreter.
(7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die an das Amt gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllbar sind, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12
Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Satzungen des Bereiches Brandschutz sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
b) den Ortswehrleitern,
c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
d) dem Schriftführer.
(3) Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter. Das Stimmrecht des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen.
(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Oberbürgermeister bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 4, 5 und 6 entsprechend. Im Ortsfeuerwehrausschuss werden Themen der Ortsfeuerwehr behandelt. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Ortswehrleiter (n), dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrauschusses, außer dem Schriftführer, sind stimmberechtigt. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht. Dem Stadtwehrleiter ist bis zum Ablauf von 2 Wochen eine Niederschrift zur Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses vorzulegen.

§ 13
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
(2) Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern, ihren Stellvertretern und weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehren, die nach § 5 Abs.1 durch die Ortsfeuerwehr zu bestimmen sind, zusammen. Alle Mitglieder der Hauptversammlung sind stimmberechtigt. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur eine Stimme.
(3) Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit einem Schlüssel von einem Delegierten pro angefangene 10 aktive Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
(4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Oberbürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.
(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(6) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
(7) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung durchzuführen. Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind die Angehörigen der aktiven Abteilung und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr. Für die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen gelten die Absätze 1, sowie 4 bis 6 entsprechend. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen sind im 1. Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres durchzuführen.
(8) Der Stadtwehrleiter kann beim Oberbürgermeister die Aussetzung der Hauptversammlung beantragen, wenn keine Beschlusssachen vorliegen, keine Wahlen durchzuführen sind oder andere wichtige Gründe die Durchführung einer Hauptversammlung verhindern. Eine Aussetzung der Hauptversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses sind über die Aussetzung der Hauptversammlung zu informieren.

§ 14
Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
a) Gruppenführer- und Zugführer (Unterführer)
b) Gerätewarte und Beauftragte für Atemschutz
c) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
d) Schriftführer
e) Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter
f) Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter
g) Helfer in der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
h) Kassenverwalter und Kassenprüfer
i) Sicherheitsbeauftragter
(2) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Helfer der Kinderfeuerwehr sowie Kassenverwalter müssen abweichend davon keine aktiven Angehörigen der Feuerwehr sein.
(3) Die Unterführer nach Absatz 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung/ des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
(4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer der Feuerwehr werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt und vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der Jugendwarte und nach Bestätigung durch den Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrauschusses widerrufen.
(6) Die Funktionsträger auf Ortsfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstabe b) und d) bis i) werden auf Vorschlag des

Ortswehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadt- oder Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
(7) Alle Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach den einschlägigen Vorschriften aus und unterliegen der Weisung und Kontrolle des Stadt- bzw. Ortswehrleiters.

§ 15
Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Hauptversammlung nach § 13 Abs. 2, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung nach 13 Absatz 7 Satz 2, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer/Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
(6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.
(13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 statt.
(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.
(17) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

§ 16
Kameradschaftskasse

(1) Jede Ortsfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.
(2) Sie besteht aus
a) Zuwendungen der Stadt und Dritter
b) Erträgen aus Veranstaltungen
c) sonstigen Einnahmen
d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
(4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Angehörige der Ortsfeuerwehr, die von der Ortsfeuerwehrversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu überprüfen.

§ 17
Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Unterstützung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Delitzsch ist ein beratendes Gremium zu bilden, dem von jeder Ortsfeuerwehr jeweils ein durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellter Vertreter angehört.
(2) Das Gremium erarbeitet Ideen zur positiven Außendarstellung der Feuerwehr Delitzsch mit seinen Ortsfeuerwehren und dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und organisiert deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Großen Kreisstadt Delitzsch.
(3) Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den Weisungen des Stadtwehrleiters.

§ 18
Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen berufenen Funktionsträger behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne. Weiterhin dürfen bereits aufgenommene Angehörige der Feuerwehr abweichend von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 in ihrer Abteilung verbleiben.

§ 19
Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem SächsBRKG bleiben durch die Regelungen in dieser Satzung unberührt.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 22. Juni 2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2020, tritt außer Kraft.

Delitzsch, den 28. Mai 2021

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch
Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218, 239), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch erhalten eine Aufwandsentschädigung:

Funktion	Entschädigungsvoraussetzung	Entschädigungssatz
1. Stadtwehrleiter		175,00 € pro Monat
2. Ortswehrleiter	Ortsfeuerwehr Delitzsch	120,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Benndorf	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Schenkenberg	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Selben/Zschepen	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Beerendorf	60,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Laue	60,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Spröda/Poßdorf	60,00 € pro Monat
3. Stellvertreter des Stadtwehrleiters		105,00 € pro Monat
4. Stellvertreter der Ortswehrleiter	Ortsfeuerwehr Delitzsch	100,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Benndorf	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Schenkenberg	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Selben/Zschepen	80,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Beerendorf	30,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Laue	30,00 € pro Monat
	Ortsfeuerwehr Spröda/Poßdorf	30,00 € pro Monat
5. Stadtjugendfeuerwehrwart	bei Bestehen von mind. 2 Ortsjugendfeuerwehren	50,00 € pro Monat
6. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	bei Bestehen von mind. 2 Ortsjugendfeuerwehren	30,00 € pro Monat
7. Jugendfeuerwehrwarte	bei Bestehen einer Jugendfeuerwehr	60,00 € pro Monat
8. Stellvertreter und Helfer des Jugendfeuerwehrwartes	bei Bestehen einer Jugendfeuerwehr mit mind. 4 Mitgliedern	40,00 € pro Monat
9. Kinderfeuerwehrwart	bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr	40,00 € pro Monat
10. Stellvertreter und Helfer des Kinderfeuerwehrwartes	bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr mit mindestens 4 Kindern	20,00 € pro Monat
11. Gerätewarte	pro Fahrzeug bis 3,5 t	15,00 € pro Monat
	pro Fahrzeug bis 7,5 t	20,00 € pro Monat
	pro Fahrzeug über 7,5 t	25,00 € pro Monat

Die maximale Entschädigung für einen Gerätewart beträgt 75,00 € pro Monat.

(2) Für die Wahrnehmung der Einsatzleiterbereitschaftsdienste wird eine Entschädigung gezahlt, die sich an den geleisteten 24-Stundendiensten ausrichtet. Dabei entspricht ein 24-Stundendienst einer Diensteinheit.

Entschädigungsvoraussetzung: Einsatzleiterbereitschaftsdienst
Entschädigungssatz: 10,00 € pro Diensteinheit

(3) Die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Ausbildungsdiensten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Berechnungsgrundlage sind die in den Anwesenheitslisten mit persönlicher Unterschrift dokumentierten Dienst- und Einsatzbeteiligungen des Vorjahres. Die Aufwandsentschädigung wird auch dann ausgezahlt, wenn die betreffende Einsatzkraft innerhalb von 15 Minuten ab Alarmierung als Reservekraft am Gerätehaus eintrifft. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung soll nur dann erfolgen, wenn die Mindestdienst- und Einsatzbeteiligung von 40 Stunden/Jahr erreicht wird. Sofern die erforderliche Mindestbeteiligung aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund Krankheit nicht erreicht wird, kann vom Ortswehrleiter eine Ausnahme zugelassen werden.

(4) Die feuerwehrangehörigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Stadtverwaltung angeschlossener Regie- und Eigenbetriebe erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen während ihrer Arbeitszeit keine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung. Ausgenommen davon sind Einsätze, die erst nach dem Ende der gesetzlich bzw. tariflich festgelegten täglichen Arbeitszeit beendet sind. In diesen Fällen wird die volle Aufwandsentschädigung fällig. Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn für die bei der Stadt beschäftigte Einsatzkraft durch die Teilnahme am Einsatz ein besonderer privater Aufwand entstanden ist.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach folgenden Kriterien:

Entschädigungsvoraussetzung	Entschädigungssatz
1. Teilnahme an einem Einsatz	5,00 € pro Einsatz
2. Teilnahme an einem Ausbildungs-/Übungsdienst	5,00 € pro Dienst

(5) Für die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend genannten Lehrgängen erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch eine Aufwandsentschädigung:

Entschädigungsvoraussetzung	Entschädigungssatz
1. erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung (70 Stunden)	50,00 € pro Lehrgang
2. erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene	20,00 € pro Lehrgang

(6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind die mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2
Entfall des Anspruchs auf Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat die Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Zur Vergütung der dann erforderlichen

Stellvertretung ist § 13 Abs. 3 SächsFwVO heranzuziehen.
(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion schuldhaft selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist am Ende des laufenden Monats fällig.
(2) Die Aufwandsentschädigung für den Einsatzleiterbereitschaftsdienst ist am Ende des laufenden Quartals fällig.
(3) Die Jahressumme der Aufwandsentschädigung für Dienst- und Einsatzbeteiligung ist am 31.03. des auf den Anspruchszeitraum folgenden Jahres fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15. Dezember 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 23. Dezember 2011) außer Kraft.

Delitzsch, den 28. Mai 2021

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch

14.6.2021
7:00 – 17:00 Uhr SB 1

21.6.2021
7:00 – 17:00 Uhr SB 1

28.6.2021
7:00 – 17:00 Uhr SB 1

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Kolbe
Stabsfeldwebel

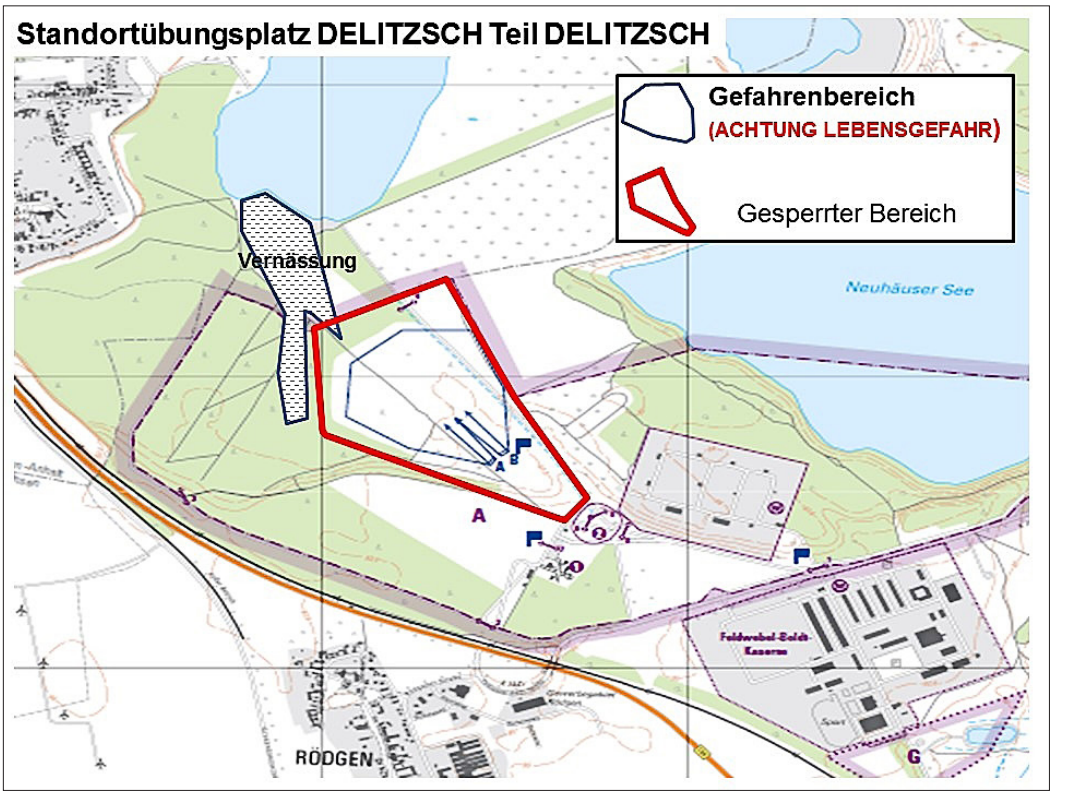

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ 15. Planänderung

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ 15. Planänderung
Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat gemäß §§ 8, 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“, zuletzt geändert durch den 14. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 12. Juni 2020, zu ändern.
Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Vorfeldes 4, den Bau zusätzlicher Rollwege, Flächen für die Flugzeugenteisung, eine Schneedeponie sowie sonstige Nebenanlagen und Entwässerungsanlagen, die Ausweisung von Hochbauflächen sowie temporäre Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Oberbodenlagerung.
Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, da dies angesichts Größe und Auswirkungen zweckmäßig ist.
Das Planfeststellungsverfahren hat mit der Bekanntmachung vom 12. November 2020 begonnen. Die Planänderungsunterlagen haben in der Zeit vom 16. November 2020 bis 15. Dezember 2020 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegen.
Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen sind seit dem 16. November 2020 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik [Infrastruktur [Luftverkehr sowie im UVP-Portal unter
https://uvp-verbund.de zugänglich.
Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen der Auslegung vom 16. November 2020 bis zum 15. Dezember 2020 hat die Landesdirektion entschieden, eine erneute Auslegung durchzuführen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich umfassend beteiligen können. Die Landesdirektion wird die nach Maßgabe dieser erneuten Auslegung fristgerecht eingehenden Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen behandeln wie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist zum 15. Februar 2021 fristgerecht eingegangenen Vortrag und sie ebenfalls in der Planfeststellung verbescheiden.
Die Vorhabenträgerin hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die auch Gegenstand der erneuten Auslegung sind:

Ordner Nr.	Bezeichnung der Unterlage
1	- Antragsschreiben mit Übersichtsplan und Erläuterungen DHL zur Standortentwicklung
	- Luftverkehrsprognose
	- Flugbetriebsflächen: Erläuterungsbericht, Lagepläne Rollwege und Vorfeld, Höhenverbundpläne, Regelquerschnitt Rollwege
	- Hochbauliche Anlagen: Erläuterungsbericht und Pläne
	- Bauwerksverzeichnis und -plan
	- Verkehrsplanerische Untersuchung Straße
	- Abwicklung der Baumaßnahmen: Erläuterungen und Lagepläne
2	Landschaftspflegerische Begleitplanung:
	- Bestands- und Konfliktplan,
	- Übersichtslageplan
	- Lagepläne der geplanten Maßnahmen (im und westlich des Flughafengeländes, östlich Beuditz, westlich und nordwestlich Freiroda, nördlich Radefeld, östlich Gerbisdorf, ehemalige Ortslage Kursdorf und östlich angrenzender Bereich, westlich Papitz, in Kleingartenanlage Bergstraße in Schkeuditz sowie westlich der Radefelder Allee)
3	Entwässerung Vorfeld- und Gebäudeflächen und Rollwege
	- Erläuterungsbericht mit diversen Anlagen,
	- Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung (Lageplan Strangschema, Längsschnitte Vorfeld- und Bahnflächensammler, Bauwerkspläne, Grundrisse und Schnitte
4	Grunderwerb (Pläne und Verzeichnis)
	Umweltauswirkungsbezogene Unterlagen (einschließlich Schutzgut Mensch):
4	- Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie
	- Klimagutachten
	- Luftschadstoff- und Geruchsprognose
5	Fluglärmprognose (Bericht mit Mengengerüsten, Karten Isophondarstellungen, Berechnungsergebnisse für Immissionsorte)
6	- Datenerfassungssysteme (Validierung, Bericht zur Erstellung, Darstellungen der An- und Abflugstrecken, Platzrunden, Hubschrauberstrecken, Rollwege und Ersatzpositionen)
	- Datenerfassung für Prognosenullfall 2032
7	Datenerfassung für Planfall 2032
8	- Bodenlärmgutachten (mit Tabelle Gesamtlärm)
	- Baulärm- und Erschütterungsprognose
	- Bericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (mit Karten Untersuchungsraum)

9

- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (mit Biotoptypenkartierungen, faunistischen Erfassungen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Maßnahmenblättern für die einzelnen Maßnahmen, Übersichtsplan, Tabelle Flächenübersicht, Beschreibung Ökokonto-Maßnahmen des Staatsbetriebes Sachsenforst)
- Artenschutzfachbeitrag (mit Karten)
- Verträglichkeitsstudien zu Vogelschutzgebieten (Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch, Leipziger Auwald, Saale-Elster-Aue südlich Halle) und FFH-Gebieten (Brösen Glesien und Tannenwald, Leipziger Auensystem, Elster-Luppe-Aue)

Die Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.
Die Unterlagen werden in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis einschließlich 27. Juli 2021 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung (Rubrik/Infrastruktur/Luftverkehr) zugänglich gemacht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.
Die Planunterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis einschließlich 27. Juli 2021 in der Stadtverwaltung Delitzsch, Verwaltungsgebäude II, Schloßstraße 30, 04509 Delitzsch, SG Stadtplanung, Zimmer 3.14 zu den Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr:	7.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG während dieser Frist auch an den folgenden leicht zu erreichenden Orten ausgelegt:
Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 340, zu den Dienstzeiten Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten, Tel. 0341 / 9773201, Zugang nur mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz, Erteilung Selbstauskunft);
Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Terminalring 13, 04435 Flughafen Leipzig/Halle, Terminal B Konferenzraum 2, Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr (eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich unter 0341 / 2241724 oder 0341 / 2241159, die jeweils gültige Corona-Schutz-Verordnung ist zu beachten, Zugang nur mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz, Erteilung Selbstauskunft).
Es gelten die durch die Corona-Pandemie bedingten Verhaltensregeln.
Maßgeblich sind allein die im Internet auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Pfad www.lds.sachsen.de/bekanntmachung (Rubrik/Infrastruktur/Luftverkehr veröffentlichten Unterlagen.
1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist der Veröffentlichung im Internet am 27. Juli 2021 – also bis einschließlich 27. August 2021 - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, 04509 Delitzsch, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Erhebung zur Niederschrift wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens geboten. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht ferner die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de einzureichen. Die Einwendung (E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und keiner eigenhändigen Unterschrift.
Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, in dem Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.
Alle frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen bleiben wirksam. Es besteht daher keine Notwendigkeit, bereits erhobene Einwendungen nochmals zu erheben.
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Ersetzung der Auslegung des Plans durch die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt. Ihre Einwendungen und Stellungnahmen sind ebenfalls innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen abzugeben.
3. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 PlanSiG).
Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, wird diese(r) öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten am Erörterungstermin oder an der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation beendet.
Der Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, an der Online-Konsultation oder die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder in der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans am 16. November 2020 ist eine Veränderungssperre nach § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft getreten, d.h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Unternehmer (Vorhabenträgerin) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 8a Abs. 3 LuftVG).
8. Da für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
c. dass mit den zugänglich gemachten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
d. dass der Behörde bei Beginn des Beteiligungsverfahrens (Bekanntmachung am 12. November 2020) keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorlagen,
e. dass die Anhörung zu den zugänglich gemachten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,
f. dass nach Beginn des Beteiligungsverfahrens weitere Informationen, unter anderem die Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die für den Planfeststellungsbeschluss von Bedeutung sein können, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, eingegangen sind. Sie sind auch nach dem Ablauf der Veröffentlichungsfrist am 27. Juli 2021 nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Dies gilt auch für künftig eingehende Informationen, die für den Planfeststellungsbeschluss von Bedeutung sein können.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen Sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: https://www.lds.sachsen.de/datenschutz ([Unterlagen [Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Stadtnachrichten

Verkehrsraumeinschränkungen vom 8. bis 22.6.2021 in Delitzsch

Straße: **Blumenstraße**
Ursache: Neubau Einfamilienhaus
Maßnahme: Vollsperrung Höhe Haus-Nr. 10
Zeitraum: 15.6.2020 – 31.12.2021

Straße: **Elisabethstraße**
Ursache: Auswechslung Mischwasserkanal
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: 25.11.2020 – 30.6.2021

Straße: **Eisenbahnstraße**
Ursache: Auswechslung Mischwasserkanal
Maßnahme: Vollsperrung Kreuzungsbereich Eisenbahnstraße/Elisabethstraße
Zeitraum: 7.6.2021 – 18.6.2021
Hinweis: Aldi ist vom Süden kommend und REWE vom Norden kommend anfahrbar.

Straße: **gesamtes Stadtgebiet**
Ursache: Breitbandausbau der Telekom, www.delitzsch.de/breitbandausbau
Maßnahme: halbseitige Straßensperrungen, teilweise mit Ampelregelung, Abschnittsweise sind Vollsperrungen, Haltverbote, Sperrung der Gehwege notwendig.
Zeitraum: bis 6.8.2021

Straße: **Döbernitz, Willi-Keller-Siedlung, Loberbrücke**
Ursache: Ersatzneubau Loberbrücke
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: 6.4.2021 – 19.6.2021

Straße: **Laue, Sausedlitzer Str., K 7443, Loberbrücke (Höhe Gartenanlage)**
Ursache: Brückeninstandsetzung
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: 1.3.2021 – 30.7.2021
Hinweis: Die Gartenanlage kann nur von Delitzsch kommend angefahren werden. OL Laue, Tierheim ect. kann nur von Poßdorf kommend angefahren werden.

Straße: **Werner-Seelenbinder-Str.**
Ursache: Kanalreinigung
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: 7.6.2020 – 11.6.2021

Straße: **Maienweg (Zufahrt zur Kita Sonnenland)**
Ursache: Arbeiten im Auftrag der Telekom
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: 8.6.2021 – 22.6.2021

Straße: **Dübener Straße, B 183 a**
Ursache: Neubau Stauraumkanal 2. BA in zwei Bauabschnitten
Maßnahme: 2. BA Vollsperrung Dübener Straße zwischen Ostsiedlung und Am Stadtwald
Zeitraum: 1.6.2021 – 30.7.2021

Straße: **Kreuzungsbereich Ritterstraße/Leipziger Str./Holzstraße**
Ursache: Verlegung Gasleitung
Maßnahme: 1. BA: Vollsperrung des Kreuzungsbereichs bis Milchgasse in der Ritterstraße
Zeitraum: 14.6.2021 – 25.6.2021

Straße: **Ritterstraße**
Ursache: Verlegung Gasleitung
Maßnahme: 2. BA: Vollsperrung gesamte Ritterstraße
Zeitraum: 25.6.2021 – 23.7.2021

Kein Atommüll bei Leipzig! Delitzscher Oberbürgermeister fordert breite Front gegen Pläne der Bundesgesellschaft für Endlagerung

Vom 10. bis 12. Juni 2021 findet der zweite Beratungstermin der sogenannten „Fachkonferenz Teilgebiete“ im Auswahlverfahren für eine neue deutsche Atommülllagerstätte statt. Drei solcher Beratungstermine begleiten das Standortauswahlverfahren bis August 2021 bundesweit – sie sollen die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen. Organisatorin dieser in einem engen Zeitkorsett durchgeführten Fachtagungen zu speziellen technologischen und geologischen Themen ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE).

Im September hatte die BGE Dutzende Gebiete auf gut der Hälfte der Fläche Deutschlands als geologisch geeignete Standorte für eine solche Verklappung ausgewiesen. In Sachsen waren rund zwei Drittel der Landesfläche aufgeführt, darunter das sogenannte „Delitzscher Pluton“. Auch nach dem im Januar 2021 veröffentlichten Prüfbericht des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist das als „Delitzscher Pluton“ bezeichnete rund 104 Quadratkilometer große Gebiet in und um Delitzsch immer noch im Visier der Bundesgesellschaft. Der Delitzscher Pluton ist nur rund sieben Kilometer von der Leipziger Stadtgrenze entfernt.

Bei allen Untersuchungen und Konferenzen wurde dabei bisher völlig ausgeklammert, welche Schäden den Menschen hier bereits zugefügt wurden und welche gesellschaftliche, touristische und politische Dimension eine solche Entscheidung hat.

„Hier hat der Bergbau jahrzehntelang die Landschaft zerstört, Orte wurden weggebaggert, ganze Dorfgesellschaften umgesiedelt, die Chemieindustrie im Dreieck Bitterfeld-Halle-Leipzig hat ihre deutlichen Spuren hinterlassen – und nun diese Pläne!“, prangert der Delitzscher Oberbürgermeister

Dr. Manfred Wilde die Überlegungen der BGE an, der in der öffentlichen Stadtratssitzung am 27. Mai 2021 in Delitzsch über die aktuelle Situation berichtet hatte.
„Die Aufbauarbeit der vergangenen 30 Jahre würde durch die Ablagerung des Atommülls mit Füßen getreten“, kritisiert Manfred Wilde, der seine Amtskollegen und -kolleginnen in Mitteldeutschland und die gesamte Zivilgesellschaft zum solidarischen Miteinander auffordert: „Nur gemeinsam können wir uns solchen Plänen entgegenstellen, um unsere Heimat für kommende Generationen zu retten und nicht zur Atommüllkippe verkommen zu lassen!“
Die Onlinebeteiligung zur Fachkonferenz Teilgebiete finden Sie unter www.onlinebeteiligung-endlagersuche.de.

Tag der offenen Gartentür in Delitzsch

Gartentüren öffnen sich bald – Programmheft ab sofort erhältlich
Am 20. Juni 2021 öffnen sich die Gartentüren in Delitzsch und Umgebung.
14 Anlagen in Delitzsch und den Ortsteilen sowie in der näheren Umgebung sind an dem genannten Sonntag von 10 bis 17 Uhr ohne Eintritt zu besichtigen.
Darunter sind klassische Staudengärten, Selbstversorgergärten, Familiengärten und am Reißbrett geplante Anlagen. Ein Großteil der geöffneten Gärten ist sonst nicht öffentlich zugänglich.
Umso überraschender gestaltet sich das Entdecken dieser privaten grünen Schätze, die von ihren Eigentümerinnen und Eigentümer mit viel Leidenschaft und Geduld geformt, gehegt und gepflegt werden. Insofern ist es oft das persönliche Gespräch, das beim Tag der offenen Gartentür als bereichernd für beide Seiten eingeschätzt wird – der Gast erfährt geballtes Wissen und die Gärtnerin oder der Gärtner (oder beide) erhalten meist geballtes Lob für die gern geleistete Arbeit.

Alle Infos auf: www.offenegartentuerdelitzsch.com
Die Programmhefte sind kostenfrei in der Tourist-Information im Barockschloss erhältlich.

Tag der offenen Gartentür in Delitzsch am 20. Juni 2021, 10 bis 17 Uhr, Eintritt frei

Stadtrunde
Garten mit Teich und Parkblick, Familie Zänker, Erzbergerstraße 10 a, 04509 Delitzsch. Vom Haus ausgehend öffnet sich Familie Zänkers ausgedehnter Garten mit einem großen Teich, einer Weidenlaube und einem atemberaubend schönen Blick in den Delitzscher Stadtpark. + Tipps zum Teichbau + Kinderfest

Gemeinschaftsgarten NEU! Dr.-Laue-Weg Richtung Tiergarten, 04509 Delitzsch. In der Anlage befindlicher, rund 1.300 qm großer Garten für Klein und Groß, Jung und Alt. Im Vordergrund stehen das gemeinsame Schaffen und die Selbstversorgung. Zu sehen sind schon Hochbeete und eine Benjeshecke.

Garten am St. Georg-Hospital Hallesche Straße 44 a, 04509 Delitzsch. Neben der Hospitalkirche (1516 bis 1518) ist vor einigen Jahren ein sogenannter „Demenzgarten“ entstanden. Apfelbäume und blühende Stauden, gruppiert um einen kurzen Rundweg, sollen die im Pflegeheim Wohnenden an ihre frühere Heimat erinnern. + offene Kirche + Smoothies und Snacks nach Möglichkeit

Schönes Grün, Scholle an der Loberbrücke bei der Elberitzmühle, 04509 Delitzsch. Frisch, frohgemut und kompetent gärtnern die drei 3 Gartenblogger von „Schönes Grün“ auf dem lobernahen, 2.500 qm großen Grundstück. In verschiedenen Gartenräumen leben Mensch und Natur im Einklang. Sonnen-, Halbschatten- und Schattenplätze wechseln sich ab. + Tipps zum ökologischen, tierfreundlichen Gärtnern und zu Stauden + Kaffee und Kuchen nach Möglichkeit
www Schönes Grün bei Facebook, bei Instagram, auf der eigenen Internetseite

Altstadtgarten und Sportstätte WIEDER DA! Familie Kuhlmann, Eingang in der Mauergasse zwischen Halleschem Turm und Badergasse, 04509 Delitzsch. Ab 13 Uhr geöffnet Mitten in der Altstadt überrascht dieser Obst- und Gemüsegarten mit einer integrierten Sportstätte. Hier trainieren sonst Boxer neben Erdbeeren und Kartoffeln. + Tipps für die Selbstversorgung mit Obst und Gemüse

Naturnahes Gärtnern mit Herz, Familie Ortmann, Dübener Straße 103, 04509 Delitzsch. Lebensfroh und naturnah gärtnert Keramikerin Josephine Ortmann an ihrem Haus im Delitzscher Osten. Ihr Garten ist Erholungsraum und Selbstversorgungsquelle, Spielplatz und Tier-Heim. Hier fühlen sich Klein und Groß, Hühner und andere Vögel einfach wohl. + Tipps zum naturnahen Gärtnern, Anlegen von Hochbeeten, Schatten- und Sonnenpflanzen + Ausstellung und Verkauf von Gartenkeramik

Spielen, Ernten, Erholen. Familie Dietrich, Lauesche Straße 62 c, 04509 Delitzsch,
Diana Dietrich ist Tagesmutter und hat deswegen ihren Garten auch als Spielplatz für ihre Gastkinder hergerichtet. Der kleine Nutz- und Naschgarten im Kiesbett bietet heimisches Gemüse und Obst. Es wächst hier in Pflanzsteinen, Traktorreifen und im Gewächshaus. Zudem gibt es einen großzügigen Sitzbereich im Grünen. Im Vorgarten ein Hochbeet aus Pflanzringen und weitere mit Kies umrandete Bepflanzungen. + Tipps zum Gärtnern mit Kies + Spielmöglichkeiten für Kinder

Glück im Kleingarten WIEDER DA! Familie Zikarsky, KGA „Delitzsch Ost“, Garten 67, Kleingartenstraße, 04509 Delitzsch. Der Kleingarten mit klassischer Drittelteilung: Flächen zum Obst- und Gemüseanbau, Blumenbeete, Rasen und Pool für die Erholung. + Gartentipps eines Paares mit jahrzehntelanger Gartenerfahrung

Landpartie
Früher Vogel… in Selben NEU! Kleingartenanlage Früh Auf in Selben, Garten No. 31, Familie Baber, Lange Straße 60, 04509 Delitzsch/OT Selben. In einer der ältesten Kleingartenanlage des Kreises geht es auch heute noch um das Wesentliche – den Anbau von Obst und Gemüse und die Erholung zum Arbeitsalltag. In absoluter dörflicher Ruhe

gelingt Letzteres auf jeden Fall! Von 129 Parzellen mit oft altem Baumbestand warten einige auf neue Pächterinnen und Pächter.

Stiller Garten in Reibitz, Kirchstraße, Kirchhof hinter der Dorfkirche, 04509 Löbnitz/OT Reibitz. Eine noch junge Gartenanlage mit einem Quartier aus Hainbuchen, die zu grünen Kreuzgängen wachsen. Zu entdecken sind außerdem das weiße Beet, Terrakottaskulpturen vom KünstlerGut Prösitz, Streuobstwiese, ein junger lebender Birkenzaun.

Garten Ave von Schönfeld in Löbnitz, Schulgasse 2, 04509 Löbnitz, evangelische Kirchgemeinde Löbnitz
2019 angelegter Pfarrgarten mit Laub- und Obstbäumen. Für über 400.000 Euro entstand eine große Grünanlage mit Spielplatz und Unterstand für Gäste. Die benachbarte evangelische Kirche mit der größten nachreformatorischen Bilderdecke der Welt ist Ziel für Gäste aus aller Welt. + Führungen durch Garten und Kirche

Pfarrgarten in Lissa, WIEDER DA! Generationenverein „Alte Pfarre“ Lissa e. V., Stille Gasse 4, 04509 Neukyhna/Lissa. Drei auf einen Streich heißt es am Pfarrhaus Lissa – ein naturnaher Nachtigallengarten, ein Barockgärtchen und ein farbenfroher Bauerngarten umgeben das Pfarrhaus. Zu entdecken sind Kräuter, Bauerngartenpflanzen, Obstgehölze. + Offene Kirche: romanische Kirche mit Wehrturm. Das alte Pfarrhaus gilt als lebendiges Museum. + Kaffee und Kuchen nach Möglichkeit.

Naturgarten Alte Schmiede in Badrina NEU Familie Westphal, Leipziger Straße 8 a, 04509 Schönwölkau/OT Badrina. Der im Herbst 2020 angelegte Hausgarten besteht aus drei Teilen: 1. Kindergarten mit Blütenhecke, Beerensträuchern und Sand-Matsch-Spielraum, 2. Technischer Garten mit historischem Bohrer, bodendeckenden Stauden und Clematis, 3. Kaffee-Garten mit Stockrosenbeet. Landgartenpflanzen, wie Königskerze, Akelei und Johanniskraut, sind ebenfalls zu finden. + Kaffee und Kuchen nach Möglichkeit

Bezaubernder Staudengarten in Gruna, Familie Gräßer, Dorfstraße 74, 04838 Laußig/OT Gruna.
Rund 1.000 qm groß ist der Staudengarten von Ingrid Gräßer in Gruna. An jeder Ecke kann man etwas Neues entdecken, selbst gemachte Dekorationen und sinnige Gartenzitate überraschen dabei ebenso wie hübsche Sommerblumen und in Buchs eingefasste Beete. + Kaffee und Kuchen nach Möglichkeit.

Parkführung in Delitzsch am 16. Juni

Auch 2021 gibt es im Rahmen der Aktionstage rund um die Tage der offenen Gartentür an Lober, Mulde und Parthe wieder eine Führung durch die Delitzscher Anlagen.

Am Mittwoch, dem 16. Juni 2021 beginnt die „grüne Tour“ um 18 Uhr am Barockgarten. Auf dem Rundweg vorbei an den Zwingergärten, durch den Stadtpark und das Vogelwäldchen erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allerhand Wissenswertes zur Geschichte und den Besonderheiten der lokalen Flora und Fauna in diesen Delitzscher Grünanlagen.

Der Eintritt ist frei.

15 Nominierungen für den Bürgerpreis der Stadt Delitzsch

Quer durch die Rubriken Sport, Kultur und Soziales ziehen sich die Nominierungen für den Bürgerpreis der Stadt Delitzsch 2021.
Sechs Frauen und neun Männer, die in den oben genannten Bereichen teils seit Jahrzehnten ehrenamtlich tätig sind, wurden von Privatpersonen und Vereinen nominiert.
Im Juni 2021 trifft sich die aus den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister bestehende Jury zur Auswahl der Preisträger oder Preisträgerinnen. Sicher wird man sich auch dann gemeinsam über die Verfahrensweise der Auszeichnung verständigen. Bis 2019 war die Verleihung der Bürgerpreise als Festakt im Bürgerhaus bzw. dem Oberen Bahnhof veranstaltet worden.
Der Bürgerpreis der Stadt Delitzsch wird in ungeraden Jahren für herausragendes ehrenamtliches Engagement ausgelobt. In den Kategorien Sport, Kultur und Soziales ist der Preis jeweils mit 500 Euro dotiert.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Die Stadt Delitzsch sucht stets für Wahlen engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Diese können in allgemeinen Wahlvorständen (in einem Wahllokal) oder in Briefwahlvorständen (in der Briefwahlauszählstelle im Stadtzentrum) mitarbeiten.
Wer Interesse an diesem Ehrenamt hat, nutze bitte das Online-Formular „Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer", das ebenso wie die Datenschutzhinweise auf www.delitzsch.de/wahlhilfe_2021 einsehbar ist.
Um als Wahlhelfer/-in eingesetzt zu werden, muss man zur entsprechenden Wahl wahlberechtigt sein und den Hauptwohnsitz in Delitzsch bzw. einem Ortsteil von Delitzsch haben.
Der Einsatz als Wahlhelfer/-in wird mit einer finanziellen Entschädigung belohnt, deren Höhe je nach Funktion und Wahl derzeit zwischen 30 Euro und 35 Euro liegt.
Weitere Informationen sind ebenfalls auf
www.delitzsch.de/wahlhilfe_2021 zu finden.

Impressum

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch
Herausgeber: Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: www.delitzsch.de / E-Mail: info@delitzsch.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg